

Informationszusammenfassung Schulauslandsaufenthalt Klasse 8 oder 9

Option 1: Kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten

Eine kurzfristige Beurlaubung ist bis zu drei Monaten möglich, die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Option 2: Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr

Fällt der Auslandsaufenthalt ins erste Halbjahr, wird der Unterricht in der Regel im zweiten Halbjahr regulär fortgesetzt. Eine Versetzungsentscheidung wird aufgrund der Leistungen im zweiten Halbjahr gefällt.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Option 3: Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr ODER während des gesamten Schuljahres

Fällt der Auslandsaufenthalt in das zweite Schulhalbjahr oder findet der Aufenthalt während des gesamten Schuljahres statt, so muss im Regelfall die 8 bzw. 9. Klasse wiederholt werden. (Als generelle Ausnahme gilt hierbei der Besuch einer Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule.)

Option 3.1: Auslandsaufenthalt nach Überspringen

Auf Beschluss der Klassenkonferenz (am Ende der Klasse 7 bzw. 8) und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten. (vgl. §10 WeSchVO)

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Als Übergangszeit gelten ca. 12 Unterrichtswochen.

Hinweis: Sollte sich ein Unbehagen bei der Sprungentscheidung einstellen, so kann man selbstverständlich nach dem Auslandsjahr freiwillig zurücktreten, um die Klasse 8 bzw. 9 zu wiederholen.

Stand: 2023